

Approbation als Zahnarzt - Erteilung - bei abgeschlossener zahnärztlicher Ausbildung im Ausland

Erteilung einer Approbation als Zahnärztin / Zahnarzt an Personen, die ihre zahnärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

- Eine im Ausland abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand
Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2
- Fachsprachentest
- Nachweis der Zuständigkeit

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Amtliches Führungszeugnis aus Deutschland Beleg-Art "0"
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Amtliches Führungszeugnis aus dem Heimatland/Herkunftsland
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)
der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung (u.a. Fächer- und Stundenübersicht, Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums und Nachweis über den Abschluss der Ausbildung als Zahnarzt)

- Ggf. weitere Unterlagen in Abhängigkeit vom Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss bzw. bei Berufstätigkeit im Ausland
- Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsland (z.B. Lizenz, Registrierung im Gesundheitsministerium)
- Ggf. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber
- Promotionsurkunde (wenn vorhanden)
- Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache (von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

- Fachsprachentest (Zahnärztekammer Berlin)
<https://www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/berufsrecht.html>
- Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin
(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz)

- Wichtig:
Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Formulare

- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU) bzw.
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/europaeische-union/1eu_approbation_antrag.pdf
- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/5ds_approbation_antrag.pdf

Gebühren

Personen mit EU-Ausbildung 192,00 Euro
Personen mit Drittstaatenausbildung und Berufserlaubnis im Land Berlin 271,00 Euro
Personen mit Drittstaatenausbildung ohne Berufserlaubnis im Land Berlin 350,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/zhg/>

Weiterführende Informationen

- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/akademische-berufe/artikel.806972.php>
- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php>

Zuständige Behörden

Die Approbation wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 16.09.2019